

## Gesetzliche Regelungen BZG und BG (Stand März 2016)

### Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

#### Art.6 - sinngemäss für die Definition , was ist ein Betrieb

##### **Art. 10 Betriebsgemeinschaft**

*1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:*

- a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;*
- b. die Betriebe unmittelbar vor dem Zusammenschluss während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt wurden;*
- c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht;*
- d. der Betriebsgemeinschaft das Land (Art. 14) und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Betriebe zur Nutzung überlassen werden;*
- e. der Betriebsgemeinschaft alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe der Betriebe zu Eigentum übertragen werden;*
- f. ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt, aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;*
- g. die Mitglieder der Gemeinschaft in der Betriebsgemeinschaft tätig sind und kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet; und*
- h. die Betriebsgemeinschaft eine Buchhaltung führt, aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.*

*2 Eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirtschaftet, ist als Mitglied der Betriebsgemeinschaft zugelassen, wenn:*

- a. sie an der Gesellschaft über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt;*
- b. die Aktiven der Gesellschaft zur Hauptsache aus dem bewirtschafteten Betrieb bestehen; und*
- c. die Gesellschaft oder deren Aktionäre beziehungsweise Gesellschafter an keinem anderen Betrieb und an keiner anderen Betriebsgemeinschaft beteiligt sind.*

*3 Für Betriebe, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19851 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) parzellenweise verpachtet waren oder vor dem Zusammenschluss bereits einer Betriebsgemeinschaft angehörten, gilt die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht.*

*4 Die Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb.*

## **Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft**

*1 Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:*

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;*
- b. die Betriebe unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt worden sind;*
- c. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;*
- d. die Mitglieder der Gemeinschaft auf ihren Betrieben und für die Gemeinschaft tätig sind;*
- e. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und/oder Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;*
- f. für die gemeinsam geführten Betriebszweige eine separate Rechnung erstellt wird; und*

*g. die Gemeinschaft ein Mitglied bezeichnet hat, das sie vertritt.*

*2 Für Betriebe, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e LPG<sup>1</sup> parzellenweise verpachtet waren oder vor der Zusammenarbeit bereits einer Betriebsgemeinschaft angehörten, gilt die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht.*

## **Direktzahlungsverordnung:**

Generell,

Bei nach Grösse abgestuften Beiträgen (Bsp. Versorgungssicherheitsbeiträge) werden die Grenzwerte mit der Anzahl Partner multipliziert und danach abgestuft.

## **Höchstbestandesverordnung**

### **Art. 4 Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften**

Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften gelten die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 einzeln für jeden beteiligten Betrieb.